

A. Satzung

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund der §§ 1 bis 4, 8 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. d. Bek. vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als Satzung. Dieser Bebauungsplan umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 1414 (Teilfläche), Gemarkung Farchant, Gemeinde Farchant, Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Maßgebend ist die Abgrenzung durch den Geltungsbereich im Planteil im Maßstab 1 : 1.000.

B. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

- Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bau Grenzen**
 - Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Fremdenverkehr"** gem. § 11 BauNVO mit Angabe des Teilbereichs gem. B.1.2.1. bzw. B.1.2.2. Folgende Nutzungen sind zulässig: im Teilbereich gem. B.1.2.1. (SO1): Sporthotel, Terrassen, Tiefgarage, PKW-Stellplätze im Teilbereich gem. B.1.2.2. (SO2): Tagescafé, Direktvermarktung, Terrasse, Außenstempelplätze ("Biergarten"), Betriebsleiterwohnung, PKW-Stellplätze, landwirtschaftliche Nutzung für eine Melkstation.
 - Für das SO gem. B.1.1. gelten folgende Maße der baulichen Nutzung:
 - Teilbereich SO1:
 - Die zulässige Grundfläche des Gebäudes beträgt max. 1.125 qm.
 - Es sind max. 4 Vollgeschosse zulässig; dabei kann ein Dachgeschoß als Vollgeschoß ausgebildet sein.
 - Die Dachneigung beträgt 18°.
 - Die Wandhöhe beträgt max. 11,5 m über dem Höhenbezugspunkt gem. B.4.5. Die Wandhöhe bemisst sich i.S.d. Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO als Maß vom Höhenbezugspunkt aus gemessen bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
 - Terrassen dürfen eine Grundfläche von bis zu 600 qm einnehmen. Sie sind auch außerhalb der Baugrenze gem. B.1.4. zulässig.
 - Bezüglich der Außengestaltung der Gebäude gilt: Fassaden: soweit nicht holzverkleidet, sind auch Wandfarben in Grüntönen zulässig; Glasflächen: zulässig sind auch Fenster und Türen ohne Sprossenunterteilung; Wintergärten sind nicht zulässig; Dachgestaltung: zulässig sind auch nicht reflektierende Eindeckungen aus Metall, soweit sie nicht unbeschichtet sind; die Kniestockhöhe darf bis zu 1,60 m betragen; Gauben, Widerkehren, Quer- und Zwerchgiebel sind nicht zulässig.
 - Im übrigen gilt die "Satzung über die Außengestaltung der Gebäude in der Gemeinde Farchant" i.d.F. 31.03.2009.
 - Teilbereich SO2:
 - Die zulässige Grundfläche beträgt max. 200 qm; eine Melkstation ist mit einer Grundfläche von bis zu 100 qm zulässig.
 - Es ist max. 1 Vollgeschoss zulässig.
 - Die Wandhöhe beträgt max. 3,8 m über dem Höhenbezugspunkt gem. B.4.5. Die Wandhöhe bemisst sich von Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) bis Unterkante (UK) Sparren in der Außenwandflucht (vgl. C.12).
 - Terrassen dürfen eine Grundfläche von bis zu 100 qm einnehmen. Sie sind auch außerhalb der Baugrenze gem. B.1.4. zulässig.
 - Zulässig sind auch nicht reflektierende Eindeckungen aus Metall, soweit sie nicht unbeschichtet sind.
 - Im übrigen gilt die "Satzung über die Außengestaltung der Gebäude in der Gemeinde Farchant" i.d.F. 31.03.2009.
 - Der Bebauungsplan regelt die Abstandsflächen selbstständig und abschließend.
 - Baugrenze; überbaubare Grundstücksfläche
- Verkehrsflächen**
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - private Erschließungsfläche: Grundstückszufahrt. Deren Fläche darf im Teilbereich "SO1" gem. B.1.1. mit B.1.2.1. bis zu 800 qm umfassen, im Teilbereich "SO2" gem. B.1.1. mit B.1.2.2. bis zu 350 qm.
- Grünordnung**
 - öffentliche Grünfläche
 - private Grünfläche
 - Flächen zur Entwicklung von Gehölzbestand; es ist ein Gehölzrand aus heimischen, standortgerechten Baumplantungen und Straucharten zu entwickeln.
 - vorhandener und zu erhaltender Baum

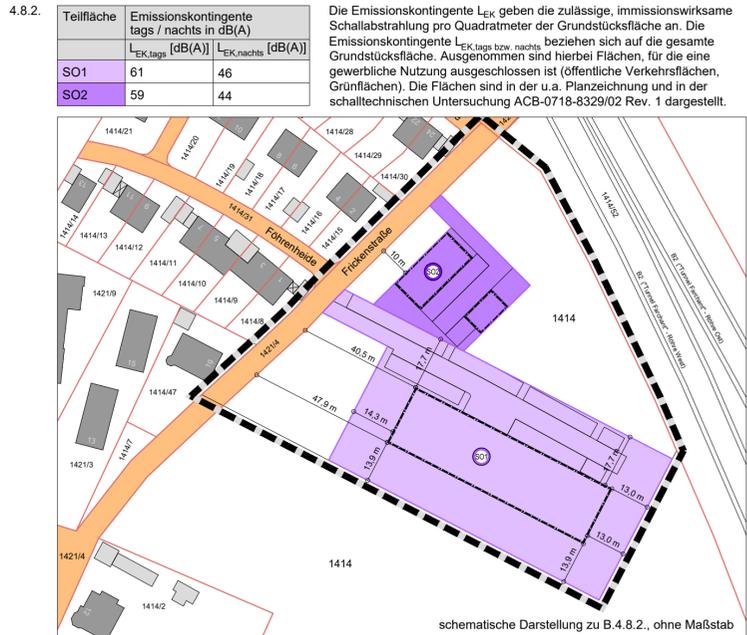


- Baum, zu pflanzen, gemäß nachstehender Liste, in Mindestpflanzqualität Hochstamm, Stammumfang mind. 20-25 cm; von der festgesetzten Lage kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn technische, verkehrsbedingte oder gestalterische Gründe dies erfordern. Je angefangener 500 qm nicht überbaubar Grundstücksfläche ist mind. ein (1) Baum zu pflanzen.

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Pinus sylvestris</i>	Wald-Kiefer
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
 - Thuja, Scheinzypressen, Hemlocktannen und Fichten, auch als Hecken bzw. Hinterpflanzung von Einfriedungen und sonstige geschlossene wirkende Grenzbeplantungen, kugelige und Trauer-Wuchsformen, klein Kronige Sorten von Ahornen, nicht heimische Ziergehölze sowie Schnitthecken sind unzulässig. Freiwachende Hecken dürfen max. 40% der Länge einer Grundstücksgrenze einnehmen und müssen eine Breite von mind. 5 m aufweisen.
 - Die neu zu pflanzenden Bäume gem. B.3.5. sind zu erhalten, zu pflegen und vor Beschädigungen zu schützen. Jegliche Ablagerungen, Abgrabungen, Baustelleneinrichtungen oder sonstige Veränderungen sind mind. im Bereich der Kronentraufe unzulässig.
 - Nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Neben den Gehölzen gem. B.3.5. dürfen nur heimische Gehölzarten und deren Sorten verwendet werden.
 - Pflanz- und Begrünnungsmaßnahmen sind in der Vegetationsperiode abzuschließen, die auf die Nutzungsaufnahme des Gebäudes folgt. Neu gepflanzte Bäume gem. B.3.5. die nicht anwachsen, sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen. Dabei sind die entsprechenden Mindestpflanzqualitäten zu verwenden.
 - Näheres zu Einfriedungen bestimmt die "Satzung über die Außengestaltung der Gebäude in der Gemeinde Farchant" in der Fassung vom 31.03.2009. Einfriedungen dürfen nur ohne Sockel ausgebildet werden und sind nur in Form von notwendigen Weidezäunen zulässig.
 - Die weitere Gestaltung der Außenanlagen, insbesondere der Geländemodellierung und der technischen und gestalterischen Ausbildung von Terrassen, ist mit der Gemeinde abzustimmen und Bauanträgen in Planform beizulegen.
- Sonstige Planzeichen und textliche Festsetzungen**
 - Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze
 - STP: = Flächen für oberirdische offene Stellplätze; die Oberfläche ist mit Rasengittersteinen oder Rasenfugenpflaster herzustellen. Im Teilbereich "SO1" gem. B.1.1. mit B.1.2.1. sind insgesamt 50 oberirdische Stellplätze mit einer Grundfläche von bis zu 650 qm nachzuweisen. Im Teilbereich "SO2" gem. B.1.1. mit B.1.2.2. sind Stellplätze mit einer Grundfläche von bis zu 200 qm zulässig.
 - TGZ = Tiefgaragenzufahrt mit einer Grundfläche von bis zu 150 qm; die Errichtung einer Überdachung für die Tiefgaragenzufahrt ist nicht zulässig. Für eine Oberflächenbefestigung sind auch versiegelte Bauweisen zulässig, deren Abwasser ist in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.
 - Im Teilbereich "SO1" gem. B.1.1. mit B.1.2.1. sind mind. 25 Tiefgaragen-Stellplätze nachzuweisen. Tiefgaragen sind als druckwasserdichte "Weiße Wanne" auszubilden. Aus der Tiefgarage stammendes Abwasser ist in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten.
 - Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung
 - Maßzahlen [m]
 - z.B. 2
 - Angabe zulässiger Veränderungen der Geländehöhe in m üNN, z.B. 676,0 m üNN (= Höhenbezugspunkt); OK FFB:= Oberkante Fertigfußboden. Die Gründungssohle von Gebäuden darf nicht mehr als 4 m unter dem Höhenbezugspunkt liegen.
 - zulässige Veränderungen der Geländehöhe; Höhenlinie mit Angabe der Höhe über NN; Äquidistanz 0,5 m; im Übrigen sind Geländeänderungen bis zu max. 1 m Höhenunterschied gegenüber Bestandsgelände zulässig.
 - Umgrenzung zur Anordnung von Regenwasserversickerungsflächen zur Versickerung gesammelten Niederschlagswassers, breittfähig über die belebte Bodenzone (Muldenversickerung; Schichtstärke der belebten Bodenzone 30 cm mit dauerhaft sicherzustellendem Durchlässigkeitsbeiwert 1×10^{-4} m/s).
 - Schallschutz
 - Betriebe, Anlagen und Nutzungen sind nur zulässig, wenn deren von dem jeweiligen gesamten Betriebsgrundstück abgestrahlten Schallemissionen die unter B.4.8.2. genannten Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 vom Dezember 2006 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingente tags / nachts in dB(A)	$L_{EK, tags}$ [dB(A)]	$L_{EK, nachts}$ [dB(A)]
SO1	61	46	
SO2	59	44	

 Die Emissionskontingente L_{EK} geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung pro Quadratmeter der Grundstücksfläche an. Die Emissionskontingente $L_{EK, tags}$ bzw. $L_{EK, nachts}$ beziehen sich auf die gesamte Grundstücksfläche. Ausgenommen sind hierbei Flächen, für die eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist (öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen). Die Flächen sind in der u.a. Planzeichnung und in der schalltechnischen Untersuchung ACB-0718-8329/02 Rev. 1 dargestellt.

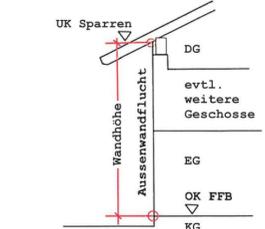


- Die Ermittlung der sich aus den maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegeln ergebenden Immissionskontingente L_{IK} erfolgt gemäß DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, auf Basis der Emissionskontingente L_{EK} und des Abstandsmaßes ΔL unter Ansatz einer Vollkugelausbreitung.
- Der Nachweis der Einhaltung der Immissionskontingente L_{IK} durch konkrete Vorhaben innerhalb der kontingentierte Teilflächen ist für Immissionsorte im Sinne Nr. 2.3 TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) (1998), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017) an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Gebäudefassaden der außerhalb des Plangebiets liegenden Nutzungen zu führen, in denen sich Fenster von Aufenthaltsräumen befinden oder auf Grund von Planungsrecht entstehen können.
- Die Berechnung der Einwirkungen des konkreten Vorhabens erfolgt nach den Regelungen der TA Lärm. Die Einhaltung der L_{IK} (und damit auch der L_{EK}) ist gegeben, wenn der Beurteilungspegel L des konkreten Vorhabens an jedem zu betrachtenden Immissionsort kleiner oder gleich dem L_{IK} ist ($L \leq L_{IK}$).
- Für schutzbedürftige Bebauung innerhalb des Plangebietes gilt, dass die Vorschriften der TA Lärm und damit auch die Immissionsrichtwerte einzuhalten sind. Für die Sondergebietsflächen sollen entsprechend der Nutzung die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts herangezogen werden.

- Zuordnungsfestsetzung: Der auf der Grundlage des Leitfadens "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" (StMLU 2003) ermittelte Bedarf an Ausgleichsflächen im Umfang von 10.845 qm wird auf Fl.-Nr. 1414, Gemarkung Farchant, nachgewiesen.

C. Hinweise durch Planzeichen und Text

- bestehende Haupt- und Nebengebäude
- Flurnummer; bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehende Höhenlinie mit Angabe der Höhe über NN; Äquidistanz 0,5 m
- entfallende Höhenlinie mit Angabe der Höhe über NN; Äquidistanz 0,5 m
- vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen
- Zone mit Anbauverbot (20 m) bzw. Genehmigungsvorbehalt (40 m) gem. § 9 FStRG
- i.S.d. Art. 23 BayNatSchG als biotopwürdig anzusehende Flächen (Nachkartierung 11/2016 im Geltungsbereich gem. B.4.2. und unmittelbarer Umgebung)
- bestehender Baum, entfallend
- Ordnungswidrigkeiten:** Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieses Bebauungsplans zur Gestaltung oder Grünordnung oder einer aufgrund dieser Vorschrift ergangenen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO). Mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro kann belegt werden, wer der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.
 - Wasserrechtliche Hinweise:**
 - Trinkwasserschutzgebiet: Der Geltungsbereich liegt in der weiteren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes („Loisachtal SWM“ (Gebietsnummer 2210843260003), Zone 3); es finden die Vorgaben der „Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Farchant und Oberau, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die Wasserversorgung der Landeshauptstadt München vom 21.12.2015“ Anwendung. Daher ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Schutzgebietsverordnung beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Sachgebiet Wasserrecht, zu stellen.
 - Grundwasser: Im Umgriff bzw. Geltungsbereich sind keine Grundwassermeßstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden; Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht verbindlich getroffen werden. Bei einer Bohrung (BIS-Nr. 8432BG015352) wurde das Grundwasser in einer Tiefe von 9,35 m unter GOK angetroffen. Bei einer weiteren Bohrung (Objekt-ID 843286000010 Umwelitalts Bayern Geologie) befindet sich der Ruhewasserspiegel 16,1 m unter der Bohrsatzhöhe. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren; Bauwerke sind bei Bedarf gegen Grund- oder Hangschichtenwasser zu sichern. Sollte bei Erdarbeiten wider Erwarten Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen werden, ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zu benachrichtigen, um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten.
 - Bauwasserhaltung: Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) BayWG bzw. § 8 WHG einzuholen. Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer (hier das Grundwasser (z.B. Kellergeschoss im Grundwasser)) ist nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden. Ein Aufstauen des Grundwassers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet, bedarf es neben der beschränkten Erlaubnis für die Bauwasserhaltung einer gesonderten Genehmigung.
 - Alltlasten: Im Geltungsbereich sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 BayBodSchG aufgeführt, für die ein Verdacht auf Alltlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Alltlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Alltlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
 - Abwasserentsorgung: Neubauten sind unter Beachtung von Punkt 3.6. der Trinkwasser-Schutzgebietsverordnung (SGVO) vor Inbetriebnahme an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Farchant anzuschließen, die gem. DIN EN 752 zu erstellen und zu betreiben ist. Das Arbeitsblatt DWA-A 142 ist dabei anzuwenden. Abwasser ist auf dem kürzesten Weg aus dem Trinkwasserschutzgebiet herauszuleiten.
 - Niederschlagswasserbeseitigung: Niederschlagswasser darf aufgrund des vorhandenen Abwasser-Trennsystems nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Anlagen für die Niederschlagswasserversickerung sind nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zu bemessen und zu errichten. Die Reinigungsleistung muß nach dem Merkblatt DWA-M 152 bemessen sein. Es sind lediglich Anlagen zulässig, bei denen die belebte Bodenzone in der Konzeption einbezogen wird. Grundwasserschützende Deckschichten dürfen nicht durchstossen werden. Für die Anlage von gem. B.4.7. vorzusehenden Regenwasserversickerungsflächen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
 - Bauarbeiten:
 - Während der Bauzeit sind Ölbüchsen vorzuhalten
 - Die Betankung von Maschinen hat außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zu erfolgen.
 - Es ist ein Maßnahmenplan für den Fall von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen zu erstellen.
 - Es sind nicht wassergefährdende Heizmittel unter Beachtung von Punkt 2.2 und 2.3. SGVO zu verwenden.
 - Die Dacheindeckung soll mit Dachziegeln oder als Gründach erfolgen.
- Festsetzungen gem. B. dieses Bebauungsplanes gelten nicht außerhalb des Geltungsbereichs gem. B.4.2..
- skizzenhafte Erläuterung zu Festsetzung B.1.2.2.3.:



D. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 06.10.2016 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.10.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 00.00.0000 hat in der Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 00.00.0000 hat in der Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 00.00.0000 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 00.00.0000 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.0000 bis 00.00.0000 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 00.00.0000 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 00.00.0000 als Satzung beschlossen.

Farchant, _____ Martin Wohiketzter, Erster Bürgermeister (Siegel)
- ausgefertigt

Farchant, _____ Martin Wohiketzter, Erster Bürgermeister (Siegel)
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 00.00.0000 gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 124 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Farchant, _____ Martin Wohiketzter, Erster Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Farchant
Landkreis Garmisch-Partenkirchen



Bebauungsplan Nr. 43
mit integriertem Grünordnungsplan
für das Gebiet "Östlich der Frickestraße"

Entwurf

Datum: 04.10.2018 Maßstab 1 : 1.000

Bearbeitung:

sigmetum | peter schneider
 dipl. Ing. landschaftsarchitekt byak
 dipl. Ing. stadtplaner byak
 fachjournalist city

landschaftsarchitektur
 stadtbebauung
 raumplanung
 datenerfassung
 umweltprüfung
 ökologische studien

untermarkt 2
 82418 munau am staffelsee
 tel 08841 489 53 36
 mobil 0176 23833533
 fax 08841 487 42 47
 mail info@sigmetum.de